

**Verhaltenskodex für Behördenmitglieder,
Kommissionsmitglieder und Mitarbeitende**
vom 22. Mai 2012



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Adressatenkreis (Geltungsbereich des Verhaltenskodex)	1
3. Überwachung der Einhaltung	1
4. Inhalt	1
4.1. Grundsätzliche Verhaltensrichtlinien	1
4.2. Beachtung des Kollegialitätsprinzips.....	1
4.3. Meldung möglicher Interessenkonflikte	2
4.3.1. Durch den Betroffenen.....	2
4.3.2. Durch die übrigen Mitglieder des Gremiums	2
4.3.3. Zeitpunkt der Meldung	2
4.4. Allgemeine Grundsätze betreffend Interessenkonflikte	2
4.5. Umgang mit Zuwendungen.....	2
4.5.1. Geschenke	2
4.5.2. Keine Vorteilsannahmen.....	3
4.5.3. Vorträge, Beratungen	3
4.5.4. Nahe stehende Personen im weiteren Sinn	3
4.6. Aufträge der öffentlichen Hand an Behördenmitglieder	3
4.7. Insiderregeln.....	3
4.8. Umgehung mittels Dritten	3
5. Inkrafttreten	3

1. Einleitung

Der vorliegende Verhaltenskodex bezweckt in erster Linie die Sensibilisierung für mögliche Interessenkonflikte beim Handeln im öffentlichen Interesse. Interessenkonflikte sollen schon im Ansatz erkannt und vermieden werden. Damit wird das Vertrauen in die öffentliche Hand gestärkt und ein positives Bild der Verwaltungstätigkeit in der Öffentlichkeit gefördert. Den Mitgliedern des Stadtrates kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu. Private Interessen und Interessen der öffentlichen Hand sind strikte zu trennen. Des Weiteren dürfen persönliche Beziehungen Entscheidungsprozesse der öffentlichen Hand in keiner Weise beeinflussen, sondern orientieren sich an rein sachlichen Erwägungen.

2. Adressatenkreis (Geltungsbereich des Verhaltenskodex)

Der Kodex gilt für:

- Mitglieder des Stadtrates
- Kommissionsmitglieder
- In analoger Weise für alle Mitarbeitenden

3. Überwachung der Einhaltung

Die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltenskodex ist Aufgabe des Stadtrates. Er hat allfälligen Hinweisen auf problematische Konstellationen nachzugehen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

4. Inhalt

4.1. Grundsätzliche Verhaltensrichtlinien

Die Mitglieder des Stadtrates, der Kommissionen und die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Diskriminierung, Mobbing, sexuelle Belästigung oder sonstige persönliche Angriffe auf einzelne Personen werden nicht geduldet.

4.2. Beachtung des Kollegialitätsprinzips

Die Mitglieder von Behörden halten sich strikte an das Kollegialitätsprinzip. Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder sind geheim und werden nicht nach aussen getragen. Nur so kann die freie Meinungsbildung und -äusserung gewährleistet werden.

4.3. Meldung möglicher Interessenkonflikte

4.3.1. Durch den Betroffenen

Die Betroffenen orientieren das Gremium über mögliche bestehende oder zukünftige Interessenkonflikte.

4.3.2. Durch die übrigen Mitglieder des Gremiums

Die Mitglieder eines Gremiums informieren das Gremium, wenn sie Kenntnis über mögliche oder zukünftige Interessenkollisionen betreffend eines anderen Mitgliedes des Gremiums haben.

4.3.3. Zeitpunkt der Meldung

Die Meldung eines Interessenkonfliktes hat umgehend nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes zu erfolgen, in jedem Fall jedoch vor Abschluss eines Geschäftes. Ist das Geschäft schon abgeschlossen, entbindet dies nicht von der Meldepflicht.

4.4. Allgemeine Grundsätze betreffend Interessenkonflikte

Interessenkonflikte entstehen dann, wenn Behördenmitglieder auf Kosten der Interessen der Stadt eigene Aktivitäten oder persönliche Interessen verfolgen. In Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt der Anschein der Befangenheit. Dieser liegt insbesondere vor bei:

1. Mitgliedschaft in einem Entscheidungsgremium des aussenstehenden Dritten (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung etc.)
2. Substantielle finanzielle Beteiligung am Vermögen des aussenstehenden Dritten (mehr als 5 % des Gesamtkapitals)
3. Enge private geschäftliche Beziehung
4. Enge persönliche Beziehung zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern des aussenstehenden Dritten (auch Freundschaften oder Feindschaften (Art. 43 der Kantonsverfassung))
5. Eigenschaft als Angestellter des aussenstehenden Dritten. Behördenmitglieder führen weder gegen Entschädigung noch unentgeltlich Tätigkeiten aus, die mit ihrem Amt im Widerspruch stehen. Sie nutzen ihre öffentlich-rechtliche Stellung in keinem Fall für private Zwecke aus. Sie nutzen weder Arbeitsmittel noch Informationen für private Zwecke (vgl. auch nachfolgend „Insiderregeln“).

4.5. Umgang mit Zuwendungen

4.5.1. Geschenke

Grundsätzlich dürfen keine Geschenke angenommen werden (vgl. auch Art. 50 PeSta). Gelegenheitsgeschenke von symbolischem Wert dürfen angenommen werden (Richtwert CHF 500.- / Jahr).

4.5.2. Keine Vorteilsannahmen

Behördenmitgliedern ist es untersagt, anderweitige Vorteilsannahmen zu verlangen oder sich zusagen zu lassen.

Dies gilt für Geldleistungen, Provisionen, Vergünstigungen und Gutscheine in jedem Fall.

Essens- bzw. Veranstaltungseinladungen im Rahmen städtischer Repräsentationspflicht ausserhalb sind zulässig, wobei der Richtwert von max. CHF 1000.- pro Jahr nicht zu überschreiten ist.

4.5.3. Vorträge, Beratungen

Für Vorträge oder Beratungen, welche im Zusammenhang mit ihrer öffentlichen Tätigkeit stehen, dürfen Behördenmitglieder kein Honorar entgegen nehmen.

4.5.4. Nahe stehende Personen im weiteren Sinn

Zuwendungen gemäss Ziffer 4.5. an nahestehende Personen werden denjenigen an Behördenmitglieder gleichgestellt (Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, sonstige nahe stehende Personen).

4.6. Aufträge der öffentlichen Hand an Behördenmitglieder

Aufträge der öffentlichen Hand erfolgen immer unter strikter Beachtung der submissionsrechtlichen Vorgaben. Bei Aufträgen, welche nicht dem Submissionsrecht unterstehen, sind stets Konkurrenzofferten einzuholen. Auftragsvergaben an oder Verträge mit Behördenmitgliedern ohne Konkurrenzofferten sind unzulässig. Aufträge an nahestehende Personen werden denjenigen an Behördenmitglieder gleichgestellt (Verwandte, Ehe- und Lebenspartner, sonstige nahe stehende Personen).

4.7. Insiderregeln

Behördenmitgliedern und Mitarbeitenden, die Zugang zu Informationen über Anlage- und Transaktionsgeschäfte im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt haben, ist es untersagt, daraus persönliche Vermögensvorteile zu ziehen.

4.8. Umgehung mittels Dritten

Werden die Bestimmungen des Verhaltenskodex mittels Drittpersonen umgangen, gelten entsprechende Handlungen als vom Adressatenkreis gemäss Ziffer 2 selbst getätigt.

5. Inkrafttreten

Der Vorliegende Verhaltenskodex tritt am 22. Mai 2012 in Kraft und gilt als Bestandteil der Geschäftsordnung des Stadtrates (Anhang).